



Höchstspannungsgleichstromleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt E (Arnstein – Großgartach)

Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Bereich des Trassenkorridorsegments 335 Bad Friedrichshall/Kochendorf und Untereisesheim gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG)

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über die SUP-Pflicht sowie Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Die Bundesnetzagentur gibt hiermit bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i.V.m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

Im Folgenden wird die geplante Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens unter Bezugnahme auf die räumliche Lage und die konkret zu prognostizierenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Gegenstand einer möglichen Bundesfachplanungs-Änderungsentscheidung sind die durch die Verschwenkungen vom geplanten Trassenkorridor neu betroffenen sowie der entfallende Bereich des ursprünglich festgelegten Trassenkorridors. Daher ist der Gegenstand der SUP-Vorprüfung auf den von den Verschwenkungen neu betroffenen Bereich beschränkt. Im Übrigen ist die Fläche des Trassenkorridors bereits mit der Entscheidung für den Abschnitt E vom 24.09.2020 einer SUP unterzogen worden.

Die grundsätzlichen, einheitlichen Merkmale des Plans sind aus dem Bundesfachplanungsverfahren für Abschnitt E bekannt. Insoweit wird auf die Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 3 Abschnitt E (Az.: 6.07.00.02/3-2-5/25.0) vom 24.09.2020 und deren zugrundeliegende Unterlagen (insbesondere Unterlage 4 nach § 8 NABEG) verwiesen. Soweit konkret andere Merkmale bestehen, werden diese schutzgutbezogen aufgezeigt.

Schutzgüter und deren Kriterien, die im Folgenden nicht angesprochen werden, lassen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen erwarten.

1. Grundlagen

1.1. Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH vom 20.12.2021 in der Fassung vom 25.01.2022 auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020
- Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 31.03.2022
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben 4 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 24.09.2020
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zur Umweltverträglichkeit nach § 41 UVPG

1.2. Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 gemäß § 12 NABEG hat die Bundesnetzagentur den Korridor der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel bis Großgartach (Vorhaben 3 Bundesbedarfsplan) für den Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) festgelegt.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Korridor zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

1.3. Vorhabenbeschreibung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster (SH) nach Bergheimfeld/West (BY) führt.



Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A–E für Vorhaben 3 sowie in vier Abschnitte A–D für Vorhaben 4 untergliedert.

Für den Abschnitt E (nur im Vorhaben 3) hat die Bundesnetzagentur am 24.09.2020 auf Antrag der TenneT und TransnetBW für Vorhaben 3 einen 137 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Die Abweichung zum festgelegten Trassenkorridor ragt auf einer Länge von 1) ca. 940 m bis zu 193 m und 2) ca. 910 m bis zu 53 m jeweils über den südöstlichen Korridorrand hinaus.

Verschwenkungsbereich 1

Die nach dem Anschluss an das Bergwerk Kochendorf geplante Trassenführung in Richtung Südwesten entlang der Richtstrecke 1 war nach genauer Inspektion der betroffenen Streckenbereiche nicht möglich. Für den geplanten Maschineneinsatz weist die Richtstrecke 1 ein zu geringes Streckenprofil auf. Wegen angrenzender Abbaue fehlt eine Möglichkeit zur Profilerweiterung. Die Kabeltrasse ist daher zunächst in Richtstrecke 1 nach Nordosten zu führen, um dann Richtung Südosten in die Richtstrecke 3 zu verschwenken.

Verschwenkungsbereich 2

An der Sicherheitsfeste war ursprünglich ein Verschwenken in Richtung Norden und die anschließende Nutzung der nördlichen Durchörterung der Sicherheitsfeste geplant. Da der Bergwerksbetrieb zwischenzeitlich in der nördlichen Strecke eine Bandanlage errichtet hat, ist eine Nutzung dieser für die Kabeltrasse nicht mehr möglich.

Die Vorhabenträger beantragen eine Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (§ 11 NABEG). Eine Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist, dass gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG i.V.m. § 37 Satz 1 UVPG eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung, dass eine solche nicht durchgeführt wird, ist zu dokumentieren und unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben.

1.4. Standortbeschreibung

Die betroffenen Verschwenkungsbereiche umfassen laut Unterlagen der Vorhabenträger eine Fläche von 17,10 ha. Der gesamte Bereich liegt in den Salzbergwerken unter Tage.

2. Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens (Merkmale der Änderung des Bundesfachplanungsverfahrens)

2.1. Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens, die sich potenziell nachteilig auf die Umwelt auswirken können sind die sog. Wirkfaktoren. In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Im Wesentlichen werden durch das Vorhaben im Bereich der Verschwenkungen baubedingte Wirkungen auftreten durch eine offene sowie geschlossene Bauweise und durch Baustraßen; Bodenbewegungen, z.B. Geräusche. Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund von Wärmeabstrahlungen der Kabel entstehen. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Verschwenkungsbereich nicht zu erwarten. Die Wirkfaktoren werden in Anlehnung an FFH-VP-Info definiert.

2.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In den untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Die Immissionssituation im Bergwerk ändert sich i.Ü. nicht gegenüber derjenigen, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 und der dafür durchgeführten SUP zugrunde lag. Die Vorhabenträger konnten in Kapitel 10 ihres aktuellen Antrags insbesondere nachvollziehbar darlegen, dass die magnetische Flussdichte des Gleichfeldes der im Salz verlegten Erdkabel im Betrieb unmittelbar im Grabenbereich in 0,2 m Höhe untertägig im Bereich von 2 µT liegt. Der diesbezügliche Grenzwert nach § 3a i.V.m. mit Anhang 1a der 26. BImSchV beträgt demgegenüber 500 µT. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In den untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich deshalb auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten untertägigen Änderungen nicht betroffen: Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

2.4. Schutzgüter Boden und Fläche

Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial in den untertägigen Verschwenkungsbereichen. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.



Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

2.5. Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Flächen mit hohem Konfliktpotenzial in den untertägigen Verschwenkungsbereichen. Durch die Teufenlage von 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG sind Wasserwegigkeiten im Bereich der untertägigen Strecken ausgeschlossen, da dies den Betrieb des Salzbergwerkes gefährden würde. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Dies bestätigt auch das Regierungspräsidium Freiburg in seinem Schreiben vom 20.01.2022. In den Verschwenkungsbereichen lägen keine Flächen mit einem hydrogeologischen Konfliktpotenzial. Es seien daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ferner heißt es von Seiten der Stadt Heilbronn, die beantragten Änderungen bewirkten keine Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete sowie des Grundwassers. Wasserrechtliche Belange würden nicht berührt.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

Folgende Gebiete sind vom Änderungsgegenstand ebenfalls nicht betroffen.

- a. Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- b. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen.

2.7. Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen.

2.8. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Nähe des ersten Verschwenkungsbereichs (Kochendorf) befindet sich ein Denkmal gemäß § 2 DSchG BW (Kulturdenkmal Salzbergwerk Kochendorf). Das vollständig außerhalb des Denkmals liegende Vorhaben hat im Bereich beider Verschwenkungen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Mit Schreiben vom 24.01.2022 teilt das Landesamt für Denkmalpflege mit, es begrüße die Änderung des Trassenverlaufs, durch welchen eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Salzbergwerk Kochendorf vermieden werden.

2.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Von dem Bundesfachplanungsvorhaben gehen baubedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen aus. Sowohl einzeln als auch gemeinsam betrachtet sind diese aber nicht erheblich. Zudem sind die überwiegenden Wirkungen in der Bauphase zu verorten und daher nur vorübergehend gegeben.

Als Ergebnis der SUP-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass voraussichtlich für keines der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.